

E-Control Austria
z.H. Hrn. Mag. Norbert Fürst
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

07.11.2012
LINZ STROM NETZ GmbH
Zim/Ha

LSN01942012

Tel. 0732-3403-3347
Fax 0732-3403-153347
j.zimmerberger@linz-stromnetz.at

20343

2012

gto kst celi
ntu hsp
kic cma

Stellungnahme der LINZ STROM Netz GmbH zum Entwurf der SNE-VO 2013

Sehr geehrter Herr Mag. Fürst,

die LINZ STROM Netz GmbH nimmt zum Entwurf zur SNE-VO 2013 wie folgt Stellung:

Zu § 11:

In § 11 der SNE-Verordnung werden Entgelte für sonstige Leistungen festgelegt, welche im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen. Die Systemnutzungsentgelte haben nach den Vorgaben von § 51 EIWOG dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Kunden sowie der Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen.

Die in § 11 vorgenommene Festlegung der Entgelte für sonstige Leistungen ist aus Sicht der LINZ STROM Netz GmbH einerseits nicht vollständig, andererseits ist die Höhe der Entgelte bei weitem nicht kostendeckend. Dieser Umstand widerspricht daher nach Ansicht der LINZ STROM Netz GmbH den Vorgaben des § 51 EIWOG. Die LINZ STROM Netz GmbH schlägt daher vor, den § 11 wie folgt neu zu formulieren:

„§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

- a) Erste Mahnung 0,00 Euro*
- b) Jede weitere Mahnung..... 1,50 Euro*
- c) Letzte Mahnung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010..... 5,00 Euro*

2. vom Netzbewerben verursachte Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messanlagen sowie vom Kunden verursachte Plombierungen:
 - a) die Funktionen im Sinne des § 9 Z 5 bis 12 erfüllen..... 40,00 Euro
 - b) die Funktionen im Sinne des § 9 Z 1 bis 4 erfüllen nach tatsächlichem Aufwand (Angebot an Kunden)
 - c) Vom Kunden verursachte Plombierung in Kundenanlagen..... 40,00 Euro
 3. Abschaltung oder Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort..... 30,00 Euro
 4. Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbewerbers sowie Erstellung von Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten
 - a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung..... 30,00 Euro
 - b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort sowie Erstellung von Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten..... 5,00 Euro
 - c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort..... 35,00 Euro
 5. Tägliche Fernauslesung eines Lastprofilzählers und elektronische Datenübermittlung 7,00 Euro
 6. Kontrolle von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbewerbers gem. § 9 Z 5-12
 - a) Kontrolle der Messeinrichtung vor Ort..... 50,00 Euro
 - b) Überprüfung der Messeinrichtung durch eine kompetente Prüfstelle..... 250,00 Euro
 7. Entgelte im Zusammenhang mit Problemen bei der Zahlungsabwicklung
 - a) Nichteinlösung eines Abbuchungsauftrages (Einzugsermächtigung) 8,00 Euro
 - b) Verwendung nicht EDV-lesbarer Zahlscheine bzw. unvollständige übermittelte Formulare bei Telebanking 2,00 Euro
- (2) Die angeführten Entgelte gemäß Abs. 1 Z 2 und 6 beziehen sich auf Leistungen auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten sollten die Leistungen verursachungsgerecht – nach tatsächlichem Aufwand – verrechnet werden.
- (3) Entgelte gemäß Abs. 1 Z 6 sind nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zu verrechnen. Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 5 sind monatliche verrechenbar. Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und 6 sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.“

Zu § 13:

In § 13 (6) werden Ausgleichszahlungen für den Netzbereich OÖ festgelegt. Der LINZ STROM Netz GmbH wurden trotz mehrfacher Nachfrage bei der Behörde keine Unterlagen übermittelt, mit denen die festgelegten Zahlen nachvollzogen werden können. Darüber hinaus war die LINZ STROM Netz GmbH in der Vergangenheit im Netzbereich OÖ nur zur Leistung von Ausgleichszahlungen an die Energie AG Netz GmbH und die Austrian Power Grid AG verpflichtet. Im Verordnungsentwurf sind Ausgleichszahlungen an zahlreiche andere Netzbetreiber im Netzbereich OÖ vorgesehen. Selbst wenn die Ausgleichszahlungen für die LINZ STROM Netz GmbH dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar wären, wird die Abwicklung der Ausgleichszahlungen im Netzbereich OÖ durch den Verordnungsentwurf wesentlich komplizierter.

Die LINZ STROM Netz GmbH fordert daher einerseits die Übermittlung der Kalkulationsgrundlagen für die Ausgleichszahlungen und regt an, deren Abwicklung im Sinne einer effizienten Vorgangsweise so wie in der SNE-VO 2012 zu gestalten.

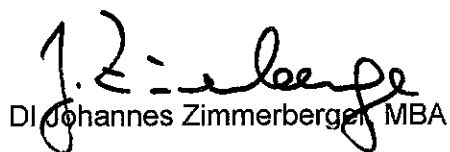
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LINZ STROM Netz GmbH



Dr. Dr. Kerl Derler



DI Johannes Zimmerberger MBA